

Versicherungen für Ihren Chartertörn

weltweit
sorglos
unkompliziert



Hamburger
Yacht-
Versicherung
Schomacker



Skipper-Haftpflicht



**Reiserücktrittskosten
Insolvenz-Schutz**



Charterkaution



Skipper-Insassenunfall

Lieber Skipper, liebe Chartercrew!

Der Urlaub ist gebucht – die Vorfreude ist groß. Damit Sie einen sorglosen und unbeschwerten Chartertörn genießen können, haben wir die wichtigsten Versicherungen hier für Sie zusammengefasst.

Aus eigener Erfahrung wissen wir, was auf Chartercrews im Fall der Fälle zukommen kann, deshalb sind unsere Versicherungen speziell auf Charterreisen zugeschnitten. Genaue Erläuterungen, Beispiele, Prämien und Hinweise zur Abwicklung im Schadenfall haben wir hier übersichtlich für Sie dargestellt.

Der Abschluss aller Versicherungen ist unkompliziert und schnell, genaue Erläuterungen

finden Sie in diesem Heft.

Kümmern Sie sich um Ihren Urlaub – für Ihre Sicherheit sorgen wir.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Chartertörn!

Ihre Crew der Hamburger Yacht-Versicherung

Info



Der direkte Draht zur
Hamburger Yacht-Versicherung

Tel. 040/36 98 49 - 0
Fax 040/36 98 49 - 11
info@schomacker.de
www.schomacker.de





Erweiterte Skipper-Haftpflicht-Versicherung	Seite 5
Reiserücktrittskosten-Versicherung auf Wunsch mit Insolvenz-Versicherung	Seite 13
Garantieleistung zur Absicherung von Charterkautionen	Seite 25
Skipper-Insassenunfall-Versicherung	Seite 33
Was tun im Schadenfall?	Seite 42
Allgemeine Hinweise	Seite 44

**Chartern auf
Nummer Sicher.**



Genießen Sie Ihren Urlaub in vollen Zügen.

Schützen Sie sich und Ihre Crew vor unkalkulierbaren Risiken mit unserer erweiterten Skipper-Haftpflicht-Versicherung

In der Regel sind Charterschiffe sowohl haftpflicht- als auch kaskoversichert. Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist eine wichtige Deckungsergänzung für Skipper und Chartercrew. In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Yacht-Haftpflicht- oder Kasko-Versicherung der Charteryacht nicht leistet oder die Deckungssumme bzw. der Deckungsumfang nicht ausreicht. Diese Risiken werden durch unsere Erweiterte Skipper-Haftpflicht-Versicherung abgedeckt.

Einige Beispiele:

1. Bei der Einfahrt in den Yachthafen übersieht der Charterskipper eine einlaufende Yacht. Es kommt zur Kollision, die einlaufende Yacht wird schwer beschädigt. Die Haftpflicht-Versicherungssumme der Charteryacht reicht nicht aus, um den entstandenen Schaden zu begleichen. Diese Deckungslücke schließt die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Personen- und Sachschäden bis EUR 5.000.000,00 deckt. Sollte die Yacht bei einem derartigen Schadenfall im ausländischen Hafen an die Kette gelegt werden, so ist eine erforderliche Si-

cherheitsleistung bis zu EUR 50.000,00 im Rahmen der Erweiterten Skipper-Haftpflicht-Versicherung automatisch mitversichert.

2. Während eines Törns rund Mallorca kentert die Charteryacht im Sturm. Ein Crewmitglied wird schwer verletzt. Der Skipper wird haftbar gemacht, da dieser angeblich eine Untiefe übersehen haben soll. Die Bootshaftpflichtversicherung der Charteryacht deckt keine Ansprüche der Mitsegler gegen den Skipper. Auch hier leistet im Rahmen des Vertrages die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, wobei für Sachschäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 150,00 gilt.

3. Die Kasko-Versicherung weigert sich, den Schaden an der gecharterten Yacht aufgrund grober Fahrlässigkeit zu begleichen. Derartige Schadenereignisse sind bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers bis zu einer Summe von EUR 550.000,00 mit einer Selbstbeteiligung von EUR 2.500,00 (nach Kaution) im Rahmen der Skipper-Haftpflicht-Versicherung gedeckt.

4. Wenn durch einen von Ihnen verschuldeten Schaden eine fest gebuchte Folgecharter ausfallen muss, weil die Yacht nicht rechtzeitig aus der Werft kam, ist der nachgewiesene Charterausfall bis zu EUR 17.500,00 mitversichert, wobei die ersten drei Tage Charterausfall als Selbstbeteiligung zu Ihren Lasten gehen.

Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung deckt die gegen Sie erhobenen Ansprüche und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Die Geltungsdauer beträgt 6 Wochen während eines Versicherungsjahres, die Versicherung kann auch zum Beispiel für zwei oder drei

Törns innerhalb eines Jahres genutzt werden, solange eine insgesamte Dauer von 6 Wochen nicht überschritten wird. Chartern Sie länger innerhalb eines Jahres, bieten wir Ihnen eine Jahresdeckung an, die auch für größere Yachten gilt.

[Alle Details und Prämien finden Sie auf den nächsten Seiten.](#)

Für Berufsskipper bieten wir ein besonderes Produkt an – wir informieren Sie gern unter Tel. 040 / 36 98 49 - 0.



Besondere Bedingungen (SH 2008) für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch eines gecharterten/geliehenen Wasserfahrzeuges, das ausschließlich zu privaten Zwecken – ohne Berufsbesatzung – benutzt wird. Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert im Rahmen dieses Vertrages sind ausschließlich Ansprüche, die (auch teilweise) nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungsverträge (auch Dritter) gedeckt sind.

2. Mitversichert sind

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen und Crew-Mitglieder,
- die Benutzung von Beiboote mit Hilfsmotor bei einer Motorstärke bis zu 20 PS,
- die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern,
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, wenn und solange er sich im Schlepp des Fahrzeuges befindet,
- abweichend von Ziffer 7.5 (1) AHB in Verbindung mit Ziffer 7.4 (1) AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen:

- Personenschäden,
- Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 150,00 je Schadeneignis betragen.

Im gleichen Umfang sind auch Haftpflicht-Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen versichert.

3. Nicht versichert sind

- die persönliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers,
- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen,
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

4. Schäden an der geführten Yacht

einschließlich nautischer Ausrüstung und loseem Inventar sind nicht versichert.

Mitversichert sind jedoch abweichend von Ziffer 7.7 AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers.

Die Deckungssumme beträgt im Rahmen der vertraglichen Deckungssumme EUR 550.000,00 je Schadeneignis und Versicherungsjahr bei einer Selbstbeteiligung von EUR 2.500,00 pro

Versicherungsfall nach Kautions.

5. Außerdem gilt

a) Für Auslandsschäden:

- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadeneignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- Abweichend von Ziffer 7.9 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nur bis zu einem Gegenwert bis zu EUR 50.000,00 mitversichert.
- Bei Schadeneignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von Ziffer 5.2 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

b) Beim Führen ohne behördliche vorgeschriebene Fahrerlaubnis:

- Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

c) Für Gewässerschäden:

- Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, che-

mischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abflauen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindsinnigen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

d) Für Personen- und Sachschäden:

Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens das Zweifache dieser Summe.

e) Für Vermögensschäden:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der gecharterten Yacht über Ausfall von Chartererinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew verursachten Schaden.

Der Anspruch muss belegt werden durch:

- einen ausführlichen Schadenbericht
- den Bericht des Sachverständigen über den eingetretenen Schaden und der notwendigen Reparaturdauer
- den eigenen Chartervertrag sowie
- den Anschlusschartervertrag bzw. die Umbuchungsunterlagen. Die Deckungssumme beträgt EUR 17.500,00 je Schadeneignis und Versicherungsjahr. Die anteiligen Ausfallkosten für 3 Tage werden nicht ersetzt.



ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG

in Vollmacht

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2 • 20457 Hamburg

Skipper-Haftpflicht-Versicherung: Alle Details auf einen Blick.



Versichert ist über die Skipper-Haftpflicht-Versicherung die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Charterer und Führer einer Yacht weltweit.

Mitversichert sind (auf Basis der AHB und Besondere Bedingungen (SH 2008) für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung):

 Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit

 Haftpflichtansprüche der gesamten Crew untereinander

 Sicherheitsleistungen bis EUR 50.000,00 bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen

 Ansprüche des Eigners über Ausfall von Chartereinnahmen infolge verschuldeten Yachtgroßschadens bis EUR 17.500,00.

Die Deckungssumme beträgt pauschal EUR 5.000.000,00 für Personen- und Sachschäden. Die Gesamtleistung für alle

Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme. Die Bootshaftpflicht-Versicherung der Charteryacht ist in jedem Fall vorleistungspflichtig, so dass die Skipper-Haftpflicht-Versicherung immer subsidiär leistet.

Hinweis zur Tabelle:

Bitte wählen Sie „alle Typen“, wenn die Charterdauer insgesamt 6 Wochen übersteigt, außerdem für Segelyachten über 15 m, Motoryachten über 13 m oder wenn Sie während eines Jahres verschiedene Yachttypen chartern.

Wichtig



Bei allen Verträgen handelt es sich um Jahresdeckungen, die sich automatisch um ein Jahr verlängern, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Falls Sie keine automatische Verlängerung wünschen, geben Sie dieses bitte auf dem Überweisungsträger an.

Prämientabelle einschließlich Gebühr und Versicherungssteuer

Segelyachten (max. 6 Wochen)		Motoryachten (max. 6 Wochen)		Jahresdeckung
Länge: bis 10m	bis 15m	Länge: bis 10m	bis 13m	alle Typen
EUR 72,00	EUR 98,00	EUR 85,00	EUR 124,00	EUR 158,00



Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen in der vorgegebenen Reihenfolge zu übermitteln.

1. Identität des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Alte Leipziger Platz 1 • 61440 Oberursel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hermann Gühring
Vorstand: Dr. Ingo Telschow, Sven Waldschmidt
Sitz Oberursel (Taunus) • Rechtsform Aktiengesellschaft
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585 • St.-Nr. 045 223 0042 1

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
vertreten durch den Vorstand
Herrn Dr. Ingo Telschow u. Herrn Sven Waldschmidt
Alte Leipziger Platz 1 • 61440 Oberursel

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Die Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen.
Zuständiges Aufsichtsamt:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen • Graurheindorfer Straße 108 • 53117 Bonn

4. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u.ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt das Bedürfnis für einen Garantiefonds u.ä.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 88 Fassung 2008) und die Besonderen Bedingungen für die Skipper-Haftpflichtversicherung (SH 2008) sowie die weiteren Bestimmungen, die sich im Bezug auf den Vertrag aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) ergeben.
Einzelheiten zum Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages bitten wir aus den in der Broschüre abgedruckten Bedingungen zu entnehmen.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus der in der Broschüre enthaltenen Prämientabelle. Alle dort ausgewiesenen Prämien verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Folgeprämienvorzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

8. Zahlung und Erfüllung

Die unter Punkt 6 aufgeführten Prämien sind im Voraus für den genannten Zeitraum fällig.

Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt.

9. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der Skipper-Haftpflicht-Versicherung werden keine Finanzierungsinstrumente verwendet.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Versicherungsprämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht

Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Hinweise -Widerrufsrecht- auf Seite 44.

13. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem in der Broschüre enthaltenen Formular / Überweisungsträger.

Der Vertrag beginnt mit dem im Überweisungsträger genannten Termin (frühestens mit Zahlungseingang Ihrer Prämie auf unserem

Konto) und gilt ein Jahr. Sofern Sie ein J in den Überweisungsträger gesetzt haben, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr (automatische Prolongation), Sie erhalten dann eine Folgeprämienrechnung. Ansonsten endet der Vertrag automatisch. Bitte beachten Sie, dass Versicherungsschutz je nach gewählter Deckungsform entweder für 6 Wochen oder 1 Jahr (Jahresdeckung alle Typen) besteht.

14. Beendigung eines Vertrags

Verträge können unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf.

Der Vertrag endet, gemäß den Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Kündigung zum Ablauf

Sofern Sie keine automatische Verlängerung wünschen, endet der Vertrag automatisch - ohne dass es einer Kündigung bedarf - ein Jahr nach dem im Überweisungsträger angegebenen Versicherungsbeginn. Sofern ausdrücklich von Ihnen beantragt, verlängert sich der Versicherungsvertrag von Jahr zu Jahr (Verlängerungsklausel) -ein J im Überweisungsträger-.

Diese Verträge können zum vereinbarten Vertragsablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens schriftlich drei Monate vor dem vereinbarten Ablauftermin an die Hamburger Yacht-Versicherung zu senden.

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit, den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Die Kündigung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Kündigung Risikofortfall/Prämienerrhöhung

Eine Kündigungsmöglichkeit nach Risikowegfall ist nicht möglich, nur zum regulären Ablauf des Vertrages. Unsere Bedingungen sehen keine Prämienanpassungsklausel vor, insofern entfällt die Möglichkeit der Kündigung aufgrund Prämienerrhöhung.

16. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung (ZPO).

18. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

19. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Das Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen, neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von 8 Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Verwaltungsombudsmann e.V. • Postfach 080632 • 10006 Berlin

Tel.: 01804/22 44 24 • Fax: 01804/22 44 25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel. Darüber hinaus können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Die Anschrift führen wir nachstehend auf.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherungen • Graurheindorfer Straße 108 • 53117 Bonn

21. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) Fassung Januar 2008

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

GESETZLICHER HAFTPFLICHTBESTIMMUNGEN PRIVATRECHTLICHEN INHALTS

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- 1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen-, noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- 1) aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

- 2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- 3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- 1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Anzeige und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von EUR 1.000.000,00 für Personenschäden und EUR 500.000,00 für Sachschäden und – soweit vereinbart – EUR 50.000,00 für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- 1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

- 4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkennnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Wichtig

Die vollständigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) können Sie unter:
www.schomacker.de einsehen.
Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese gern zu.

Wichtige Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

Bitte beachten Sie unbedingt nachfolgende Hinweise zum Ausfüllen des Überweisungsträgers bzw. zur Zahlung der Versicherungsprämie.

So einfach können Sie sich versichern:

Bitte zahlen Sie die Versicherungsprämie entsprechend der gewünschten Deckung (siehe Tabelle auf Seite 7) mit dem Zahlungsträger rechts ein. Tragen Sie dabei unbedingt den Namen sowie die Anschrift des Skippers ein. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem gewünschten Datum, frühestens jedoch nach Eingang der Prämie auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung.

Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt dieses Angebot zusammen mit dem Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Überweisung).

Wichtig



Bei allen Verträgen handelt es sich um Jahresdeckungen, die sich automatisch um ein Jahr verlängern, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Falls Sie keine automatische Verlängerung wünschen, geben Sie dieses bitte auf dem Überweisungsträger auf der folgenden Seite an.

Die Prämienzahlung:

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie den Überweisungsträger rechts. Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzahlung vornehmen können.

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen. Die Schreibmaschinenbeschriftung erfordert normale Schreibweise.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN.

Bitte Kästchen beachten!

Für internationale Überweisungen

nutzen Sie bitte folgendes Konto:

Hamburger Yacht-Versicherung

BIC HASPDEHXXX

Konto DE35200505501042145480

Tipps zum Ausfüllen:

Betrag: Bitte aus der Tabelle auf Seite 7 die entsprechende Prämie auswählen und eintragen. Über die Prämie definieren Sie den gewünschten Versicherungsschutz für die Deckung, die Sie für Ihre Chartersyacht benötigen.

Charter-/Vers.-Beginn: Gewünschter Start des Versicherungsschutzes: bitte Tag, Monat, Jahr (z. B. 150405) angeben. Eine Rückdatierung ist nicht möglich.

MY/SY: Bitte auswählen, ob Sie eine Motor- oder Segelyacht chartern, für alle Typen bitte YY angeben.

LüA: Bitte Schiffslänge in Metern angeben, auf volle Meter aufgerundet (z. B. 13,3 =14).

PLZ Wohnort (Skipper): Bitte hier die Postleitzahl des Wohnortes des Skippers eintragen (für die Bundesrepublik Deutschland fünfstellige Postleitzahl, für andere Länder

Länderkennzeichen plus Postleitzahl (z.B. A 1040).

J/N: Bitte hier angeben, ob Sie eine automatische Verlängerung um jeweils 1 Jahr (J=JA) oder keine Verlängerung (N=NEIN) wünschen. Siehe Hinweis links unter „WICHTIG“.

Straße, Haus-Nr. (Skipper): Bitte Straßennamen und Hausnummer des Skippers eintragen.

Name (Skipper): Name des Versicherungsnehmers, für den die Versicherung gilt, bitte eintragen. Der Skipper muss der Führer der Yacht sein, seine Crewmitglieder sind mitversichert.

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Versicherungsnachweis

Hinweise zur Prämienzahlung

Hinweise zur Prämienzahlung

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie ausschließlich diesen Überweisungsträger.

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Schreibmaschinenbeschriftung normale Schreibweise.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten! Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Skipper _____
Name _____
Straße _____
PLZ _____
Wohnort _____
Beginn _____

Wichtig: Bitte nur für Skipper-Haftpflicht-Versicherung verwenden.



Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

Bankleitzahl

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

H A M B U R G E R Y A C H T - V E R S I C H E R U .

Konto-Nr. des Empfängers

1 0 4 2 1 4 5 4 8 0

Bankleitzahl

2 0 0 5 0 5 5 0

bei Kreditinstitut

H A M B U R G E R S P A R K A S S E

EUR

Betrag: Euro, Cent

Agentur- ID

A 4 9 7

Charter-/Vers.-Beginn

MY/SY

LüA

PLZ Wohnort (Skipper)

J/N

Straße, Hausnummer (Skipper)

Name (Skipper)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Datum, Unterschrift

Versicherungsnachweis

Hinweise zum Versicherungsschutz

Der Versicherungsnachweis ist nur zusammen mit dem Bankbeleg (Kontoauszug/quittierter Einzahlungsbeleg) über die Prämienzahlung gültig. **Im Schadenfall** bitte diesen Versicherungsnachweis einreichen. Der Inhaber dieses Versicherungsnachweises ist im beantragten Umfang über die Hamburger Yacht-Versicherung versichert.

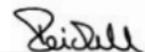
Empfänger:

Hamburger Yacht-Versicherung für Alte Leipziger
Versicherungs AG Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50 · Kto. 1042 145 480

EURO

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlungsquittung


ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG



in Vollmacht

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2 • 20457 Hamburg

Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung Insolvenz-Versicherung



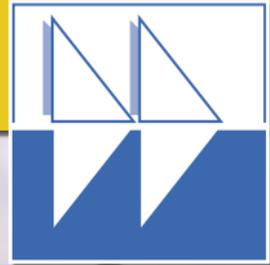
Nicht jede gebuchte Reise kann auch angetreten werden.

Ist der Skipper durch einen versicherten Grund verhindert, werden die Kosten für den gesamten Chartersörn abzüglich der Selbstbeteiligung erstattet. Fällt ein Crewmitglied aus, ist dessen Anteil abzüglich der Selbstbeteiligung durch diese Versicherung gedeckt.

Auch ein Abbruch der Reise während des Chartersörns ist versichert. Der nicht genutzte Teil der Chartergebühr, abzüglich Selbstbeteiligung, wird durch die Versicherung gedeckt. Die An- und Abreisekosten können ebenfalls mitversichert werden.

Alle Details und Prämien finden Sie auf den nächsten Seiten.

Die Reiserücktrittskosten- bzw. Insolvenzversicherung muss durch Überweisung der Prämie spätestens 14 Tage nach Abschluss der Buchung des Törns abgeschlossen werden! Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen. Ein verspäteter Abschluss führt im Schadenfall immer zu einer Ablehnung durch den Versicherer.



Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

1 Versicherungsumfang

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung:
- 1.1.1 bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- 1.1.2 bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.
- 1.2 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe bei dem Versicherten oder einer Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages / der Reisebuchung entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
- 1.2.1 Tod;
- 1.2.2 schwere Unfallverletzung;

- 1.2.3 unerwartet schwere Erkrankung;
- 1.2.4 Impfunverträglichkeit;
- 1.2.5 Schwangerschaft;
- 1.2.6 Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist;
- 1.2.7 Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- 1.2.8 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war;
- 1.2.9 Wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist.
- 1.3 Risikopersonen sind neben dem Versicherten dessen Ehegatte oder in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Lebenspartner, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Personen, die gemeinsam mit dem Versicherten eine Reise gebucht und versichert haben.

2 Ausschlüsse

- 2.1 Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren
- 2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer

- dieser Gefahren ergeben;
- 2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 2.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte / die Risikoperson den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

- 3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme, Flug- u. Transferkosten) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen

- Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.
- 3.2 Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Unfallverletzung ausgelöst, so trägt der Versicherte den hierfür je Person vereinbarten Selbstbehalt.
- 3.3 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird auf EUR 25,00 je Person festgelegt. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst, mindestens jedoch EUR 25,00 je Person. Der Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund der erwarteten schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.

4 Obliegenheiten des Versicherten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Der Versicherte ist verpflichtet:
- 4.1.1 dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Reisevertrag zu stornieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch anzuzeigen;
- 4.1.2 dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 1.2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
- 4.1.3 psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines

- Facharzt für Psychiatrie nachzuweisen;
- 4.1.4 auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;
- 4.1.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.1.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben und bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
- 4.2.1 Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 4.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.

- 4.2.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 4.2.4 Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

5 Zahlung der Entschädigung, Verjährung

- 5.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

- 5.2 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

6 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen und Yachten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Yachten, Ferienwohnungen oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält Ziffer 1 der Bedingungen für Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) folgende Fassung:

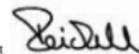
Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a.) bei Nichtbenutzung der Yacht, Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 1.2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b.) bei vorzeitiger Aufgabe der Yacht, Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 1.2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV gelten sinngemäß.


ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG

in Vollmacht





Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Reiserücktrittskosten-Versicherung

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen in der vorgegebenen Reihenfolge zu übermitteln.

1. Identität des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Alte Leipziger Platz 1 • 61440 Oberursel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hermann Gühring
Vorstand: Dr. Ingo Telschow, Sven Waldschmidt
Sitz Oberursel (Taunus) • Rechtsform Aktiengesellschaft
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585
St.-Nr. 045 223 0042 I

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
vertreten durch den Vorstand
Herrn Dr. Ingo Telschow u. Herrn Sven Waldschmidt
Alte Leipziger Platz 1 • 61440 Oberursel

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen.

Zuständiges Aufsichtsamt:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108 • 53117 Bonn

4. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u.ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt das Bedürfnis für einen Garantiefonds u.ä.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) sowie die weiteren Bestimmungen, die sich in Bezug auf den Vertrag aus dem Ver-

sicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) ergeben. Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages wird geleistet, wenn die versicherte Reise aufgrund der in Ziffer 2 ABRV genannten Gründe nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss. Die weiteren Einzelheiten bitten wir aus den in der Broschüre abgedruckten Bedingungen zu entnehmen.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus der in der Broschüre enthaltenen Prämientabelle. Alle dort ausgewiesenen Prämien verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an.

8. Zahlung und Erfüllung

Die unter Punkt 6 aufgeführten Prämien sind im Voraus für den genannten Zeitraum fällig.
Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt.

9. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der Reiserücktrittskosten-Versicherung / Reiseabbruch-Versicherung werden keine Finanzierungsinstrumente verwendet.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Versicherungsprämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht zur Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht vorgesehen, da Versicherungsschutz ab Absendung der Prämie gewährt wird. Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Hinweise -Widerrufsrecht- auf Seite 44.

13. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem in der Broschüre enthaltenen Formular / Überweisungsträger.

14. Beendigung eines Vertrags

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt, mit dem Ende der Charter.

16. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung (ZPO).

18. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

19. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Das Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen, neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von 8 Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V. • Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 01804/22 44 24, Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel. Darüber hinaus können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Die Anschrift führen wir nachstehend auf.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

21. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.

Die Reiserücktrittskosten-Versicherung

inkl. Reiseabbruch-Versicherung auf Wunsch inkl. Insolvenz-Versicherung

... leistet im Rahmen des Vertrages aufgrund eines versicherten Ereignisses wie folgt:

1. Wenn der Skipper die Reise nicht antreten kann und deshalb die gesamte Charter abgesagt werden muss, werden die für Skipper und Crew anfallenden Stornokosten im Rahmen des Vertrages bezahlt.
2. Wenn ein Crewmitglied die Reise nicht antreten kann, so wird der anteilige Charterpreis im Rahmen des Vertrages für das Crewmitglied ersetzt.
3. Darüber hinaus leistet die Reiserücktrittskostenversicherung im Rahmen des Vertrages zusätzlich für den nicht genutzten Teil der Chartergebühr, wenn der Törn aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen werden muss.

Die Prämien verstehen sich inkl. Versicherungssteuer und Gebühren und gelten je nach Höhe des Charterpreises. Sofern der

Reisepreis bzw. die von Ihnen überwiesene Prämie auch die Kosten für die An- und Abreise beinhaltet, gelten diese ebenfalls mitversichert.

Auf Wunsch kann auch die Insolvenz des Chartyacht-Betreibers eingeschlossen werden - nähere Informationen dazu siehe rechts.

Wichtig



Der Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung und der Insolvenz-Versicherung (die Überweisung der Prämie) ist spätestens bis **14 Tage nach Reisebuchung** möglich. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen.

Insolvenz-Versicherung

Viele Vercharterer schließen Mietverträge ab, die nach deutschem Recht nicht absicherungspflichtig sind, da der Vercharterer nicht Reiseveranstalter ist (der sonst übliche Sicherungsschein wird nicht ausgestellt). Diese Versicherungslücke kann durch unsere Insolvenz-Versicherung geschlossen werden:

Damit ist Ihr Geld auch im Falle einer Insolvenz des Chartyacht-Betreibers abgesichert.

Die Prämien und Hinweise zum Abschluss finden Sie auf der nächsten Seite.



Viele Vercharterer schließen Mietverträge ab, die nach hiesigem Recht nicht absicherungspflichtig sind, da der Vercharterer kein Reiseveranstalter ist.

Die Alte Leipziger Versicherung AG verpflichtet sich auf Rückzahlung des vom Charterer geleisteten Reisepreises für den Fall, dass ihm die Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.

Der Charterer muss darlegen, dass er einen ordentlichen Mietvertrag für die Yacht geschlossen hat und der jeweils zu zahlende Charterpreis von ihm beglichen wurde. Der Charterer muss im Schadenfall nachweisen können, dass sein Charterpreis tatsächlich an den Vercharterer vor Ort überwiesen wurde.

Sofern dem Charterer eine andere als die gebuchte Yacht zur Verfügung gestellt wird, berechtigt dieses nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Versicherung.

Die Insolvenz des Vercharterers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unver-

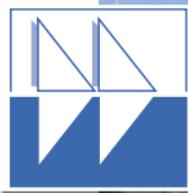
züglich ab Kenntnis anzuzeigen.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei Schäden gleicher Ursache gegenüber allen Anspruchsberechtigten begrenzt auf maximal 1 Mio. Euro. Bei Überschreitung des Maximums leistet der Versicherer anteilig.

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Charterer von dem erstattungsfähigen Schaden 30 v. H. selbst.

Etwaige andere Versicherungen wie z.B. die Pflichtversicherung für Reiseveranstalter gehen dieser Deckung immer voran (Subsidiärdeckung).

Wie in der Reiserücktrittskosten-Versicherung muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden. Sofern der Charterer nur EUR 1.000,00 versichert, die Reise aber EUR 1.050,00 gekostet hat, ist die Versicherung null und nichtig. Eine „Unterversicherung“ führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.



Prämien Reiserücktrittskosten-/ Reiseabbruch-Versicherung

Reise-/Charterpreis für 1 - 8 Personen bis	Prämie
Euro 1.000,-	Euro 41,-
Euro 1.500,-	Euro 59,-
Euro 2.000,-	Euro 78,-
Euro 3.000,-	Euro 115,-
Euro 4.000,-	Euro 151,-
Euro 5.000,-	Euro 186,-
Euro 6.000,-	Euro 219,-
Euro 8.000,-	Euro 286,-
Euro 10.000,-	Euro 351,-

Prämien Reiserücktrittskosten-/ Reiseabbruch-Versicherung inkl. Insolvenz-Versicherung

Reise-/Charterpreis für 1 - 8 Personen bis	Prämie
Euro 1.000,-	Euro 55,-
Euro 1.500,-	Euro 83,-
Euro 2.000,-	Euro 102,-
Euro 3.000,-	Euro 147,-
Euro 4.000,-	Euro 190,-
Euro 5.000,-	Euro 230,-
Euro 6.000,-	Euro 268,-
Euro 8.000,-	Euro 355,-
Euro 10.000,-	Euro 440,-

Alle Prämien verstehen sich inklusive der Gebühr und der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Alle Prämien verstehen sich inklusive der Gebühr und der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Wichtig



Es muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden. Sofern der Charterer nur EUR 1.000,- versichert, die Reise aber EUR 1.050,- gekostet hat, ist die Versicherung null und nichtig. Die oben genannten Prämien gelten für bis zu 8 Personen. 9-12 Personen können für einen Törn versichert werden.

Für weitere Informationen dazu:
www.schomacker.de

Wichtig

für die Insolvenz-Versicherung



Bitte senden Sie uns dazu unbedingt den ausgefüllten Antrag auf Seite 23/24 per Fax oder Post zu.

Anmerkung: Sie erhalten keine gesonderte Versicherungsbestätigung!



Wichtige Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

Bitte beachten Sie unbedingt nachfolgende Hinweise zum Ausfüllen des Überweisungsträgers bzw. zur Zahlung der Versicherungsprämie.

So einfach können Sie sich versichern:

Bitte zahlen Sie die Versicherungsprämie (siehe Prämientabelle auf Seite 19) entsprechend dem Reise-/Charterpreis mit dem anhängenden Zahlungsträger ein. Geben Sie dabei unbedingt den Namen des Skipppers und die Geburtsjahre (Endziffern z. B. 1967 = 67) der Crew bekannt. Gleichzeitig hinterlegen Sie bitte beim



Vercharterer eine Crewliste. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zahlungseingang auf unserem Konto und endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit dem Ende der gebuchten Reise.

Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt dieses Angebot zusammen mit dem Chartervertrag, der Crewliste und dem Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Überweisung).

Für die **Insolvenz-Versicherung** wählen Sie die entsprechende Prämie (siehe Prämientabelle Seite 19). Bitte kreuzen Sie auf dem Überweisungsträger unbedingt das Kästchen **InsV** an. Bitte senden Sie uns dazu unbedingt den ausgefüllten Antrag auf Seite 23/24 per Fax oder Post zu.

Die Prämienzahlung:

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie diesen Überweisungsträger. Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzah-

lung vornehmen können. Sollte der Platz nicht ausreichen, faxen oder mailen Sie uns bitte die erforderlichen Daten gemäß Überweisungsträger.

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen. Bei Schreibmaschinenbeschriftung normale Schreibweise. Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten!

Für internationale Überweisungen nutzen Sie bitte folgendes Konto:
Hamburger Yacht-Versicherung
BIC HASPDEHHXXX
Konto DE29200505501042216786

Tipps zum Ausfüllen:

Betrag: Bitte hier die gewünschte Prämie aus der Tabelle auf Seite 19 eintragen.

Pers.-Anz.: Die Anzahl der Personen ist hier unbedingt anzugeben.

Skipper: Bitte unbedingt den vollen Nachnamen und soweit möglich, den Vornamen des verantwortlichen Schiffsführers angeben.

Reisebeginn: Tag des Beginns der gebuch-

ten Reise.

InsV: InsV (Insolvenz-Versicherung) Bitte ankreuzen, wenn Sie die Insolvenz-Versicherung einschließen möchten und Antrag faxen/schicken!

Geburtsjahre nur der Crew: Wichtig zur Zuordnung der versicherten Personen im Schadenfall, bitte wie folgt eintragen: (Endziffer z.B. 1968: 68). Für den Skipper bitte kein Geburtsjahr eintragen.

Bei 9-12 Personen bitte separat per Mail oder Fax anfragen.

Kontoinhaber/Einzahler: Bitte vollen Namen sowie Wohnort angeben.

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Wichtig Insolvenz-Versicherung

Bitte senden Sie uns unbedingt den ausgefüllten Antrag auf Seite 23/24 per Fax oder Post zu.

Versicherungsnachweis

Hinweise zur Prämienzahlung

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie ausschließlich diesen Überweisungsträger.

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Schreibmaschinenbeschriftung normale Schreibweise.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten! Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

1. Skipper _____
2. Person (2. VP) _____
3. Person (3. VP) _____
4. Person (4. VP) _____
5. Person (5. VP) _____
6. Person (6. VP) _____
7. Person (7. VP) _____
8. Person (8. VP) _____

Wichtig: Bitte nur für die Reiserücktrittskosten-Versicherung verwenden.



Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

Bankleitzahl

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

H A M B U R G E R Y A C H T - V E R S I C H E R U .

Konto-Nr. des Empfängers

1 0 4 2 2 1 6 7 8 6

Bankleitzahl

2 0 0 5 0 5 5 0

bei Kreditinstitut

H A M B U R G E R S P A R K A S S E

EUR

Betrag: Euro, Cent

Agentur- ID

A 4 9 7

Pers.-Anz.

Skipper

InsV.

Reisebeginn (TTMMJJ)

Geburtsjahre der Crew (z. B. 1967--67)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Datum, Unterschrift

Versicherungsnachweis

Hinweise zum Versicherungsschutz

Der Versicherungsnachweis ist nur zusammen mit dem Bankbeleg (Kontoauszug/quittierter Einzahlungsbeleg) über die Prämienzahlung gültig. **Im Schadenfall** bitte diesen Versicherungsnachweis einreichen.

Der Inhaber dieses Versicherungsnachweises ist im beantragten Umfang über die Hamburger Yacht-Versicherung versichert.

Empfänger:

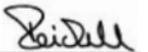
Hamburger Yacht-Versicherung für Alte Leipziger
Versicherung AG Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50 · Kto. 1042 216 786

EURO

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlungsquittung

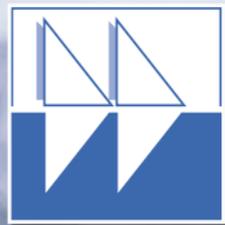

ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG

in Vollmacht



Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2 • 20457 Hamburg

Antrag Insolvenz-Versicherung



Mein Antrag zur Insolvenz-Versicherung

Angaben zum Charterer

Name des Charterers

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

Mobiltelefon

Hiermit beantragt der Charterer auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Chartervertrages und der genannten Bedingungen und Inhalte Versicherungsschutz für den Fall, dass ihm die gecharterte Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund eines amtlich festgestellten Konkurses (Insolvenz) des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.



Ich habe die Prämie am _____ (Datum) auf das Konto der Hamburger Yacht-Versicherung überwiesen.

Ort, Datum, Unterschrift

Angaben zum Chartervertrag

Vercharterer/Agentur

Telefon Vercharterer

Charterbasis vor Ort

Straße

Ort/Land

Telefon Charterbasis

Vertrag vom Vertragsnummer

Charterzeit von – bis

Yachttyp

Wann haben Sie den Charterpreis überwiesen?

Wann erfolgt die Restzahlung?

Ihr Einzahlungsnachweis bzw. Ihr Kontoauszug gilt als Versicherungsnachweis. Sie erhalten keine gesonderte Bestätigung.

**Antwort senden an:
Fax: 040 / 36 98 49 11**

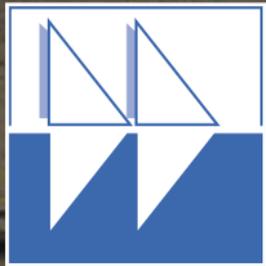
oder per Post an:

**Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2**

20457 Hamburg



Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkautionen



Charteryachten sind in der Regel Vollkaskoversichert. Vercharterer und dessen Versicherung haben üblicherweise eine Selbstbeteiligung im Schadenfall vereinbart.

In der Regel entspricht die Selbstbeteiligung der zu hinterlegenden Kautions des Charterers. Entsteht während des Törns an der gecharterten Yacht ein Schaden, kann das Charterunternehmen die Kautions ganz oder zum Teil einbehalten.

Dieses finanzielle Risiko deckt die Garantieleistung zur Absicherung von Charterkautionen ab.

Bei unserer Absicherung von Charterkautionen gibt es keine Selbstbeteiligung.

Wichtig



Mit der Überweisung und der Einsendung des ausgefüllten Antrags auf Seite 31/32 erhalten Sie von uns eine Garantieerklärung.

Alle Details und Prämien finden Sie auf den nächsten Seiten.

Mit unserer Garantieleistung können Sie dieses Risiko zu folgenden Konditionen absichern:

Hinweise zur Charterkaution

Der Versicherer:

R+V VERSICHERUNG

R+V Allgemeine Versicherung AG
Tanusstraße 1, 65193 Wiesbaden

übernimmt im Auftrag der **Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH als Versicherungsnehmer die Garantie zur Absicherung von Yachtcharterkautionen zur Erstattung der ganzen oder eines Teiles der vom Charterer an den Vercharterer aufgrund des umseitig beschriebenen Vertrages geleisteten Kautions, unter der Voraussetzung, dass:**

- die Kautions durch den Charterer in bar oder per Kreditkarte / Scheck und belegt durch eine Quittung des Vercharterers an diesen erbracht wurde,
- der Charterer die Miete für die gecharterte Yacht in voller Höhe, nachgewiesen durch Vorlage geeigneter Belege, gezahlt hat,
- der Charterer zur Laufzeit des Chartervertrags im Besitz eines für das Fahrzeug und/oder für das Fahrtgebiet amtlich vorgeschriebenen Führerscheins ist,
- der Vercharterer sich weigert, wegen Schäden an der Yacht, die während des Charterzeitraumes durch den Charterer bzw. die Crew verursacht wurden, die er-

Fast alle Vercharterer verlangen eine Kautions, wenn Sie eine Yacht übernehmen.

Verursachen Sie einen Schaden an der gecharterten Yacht, kann der Vercharterer die Kautions ganz oder teilweise einbehalten.

halten Kautions ganz oder teilweise an den Charterer zurück zu zahlen.

Die Garantie ist auf den vom Charterer beschriebenen Kautionsbetrag beschränkt.

Die Erstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Charterer mit der aufgrund des beschriebenen Vertrages gecharterten Yacht:

- selbstständig Chartertörns gegen Entgelt organisiert,
- im Auftrag einer Charterfirma gegen Entgelt oder einen anderen geldwerten Vorteil die Yacht führt, oder
- an Regatten teilnimmt,
- den Schaden an der gecharterten Yacht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, oder
- der Schaden an der gecharterten Yacht durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme von hoher Hand oder durch Kernenergie (Radioaktivität) mit herbeigeführt wurde.



Wichtig!

Wir bitten ausdrücklich darum, dass Sie bei der Charterbasis die Existenz dieser Garantieversicherung nicht erwähnen. Verhalten Sie sich immer so, als hätten Sie keine Absicherung. Prüfen Sie genau, warum der Vercharterer Ihnen die Kautions nicht zurückzahlt.

Es versteht sich von selbst, dass über diese Garantieabsicherung nur der Verlust Ihrer Kautions wegen Schäden an der gecharterten Yacht abgesichert ist und nicht solche

Kosten für Nebenleistungen – wie z. B. Reinigung, Miete für Bettzeug oder Kraftstoffverbrauch und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten über die Kautions verrechnet werden.

Denken Sie bitte auch daran, dass Sie in der Regel gemäß Chartervertrag nicht dazu verpflichtet sind, für Abnutzung und Verschleißschäden an der Yacht aufzukommen.



Konditionen/Prämien

Die Prämie für die Garantieleistung ergibt sich aus dem abzusichernden Kautionsbetrag.

- Die Garantieleistung des Versicherers ist mit dem tatsächlich hinterlegten Kautionsbetrag maximiert, wobei Kautionen über EUR 5.000,00 (maximaler Garantie-

betrag) nicht abgesichert werden können. **Die angekreuzte Kautionssumme darf nicht niedriger sein als die tatsächlich hinterlegte Kaution.**

- Damit Sie die Garantieerklärung erhalten, bitten wir vorab um Überweisung der jeweiligen Prämie auf unser Konto bei der Hamburger Sparkasse
Bankleitzahl: 200 505 50
Kontonummer: 1042 145 530.

Gleichzeitig senden Sie uns bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Seite 31/32 per Post oder Fax (040/36 98 49 11).

- Die Garantieurkunde wird Ihnen ausgestellt, sobald wir die Prämie erhalten und Sie uns den Antrag zugestellt haben. Die Garantie erlischt automatisch nach Ablauf eines Monats, beginnend im Anschluss an das Datum des Charterendes.

Prämie bis zu einem Kautionsbetrag von einschließlich:

EUR 1.000,- EUR 1.500,- EUR 2.000,- EUR 3.000,- EUR 4.000,- EUR 5.000,-

einmalige Prämie: EUR 90,- EUR 135,- EUR 175,- EUR 260,- EUR 345,- EUR 430,-

Wichtige Hinweise zur Zahlung der Prämie

Bitte beachten Sie unbedingt nachfolgende Hinweise zum Ausfüllen des Überweisungsträgers bzw. zur Zahlung der Prämie.

So einfach können Sie sich versichern:

Bitte zahlen Sie die Prämie entsprechend der gewünschten Deckung (siehe Tabelle auf Seite 27) mit dem Zahlungsträger rechts ein. Tragen Sie dabei unbedingt den Namen sowie die Anschrift des Skippers ein. Die Garantie erlischt automatisch nach Ablauf eines Monats, beginnend im Anschluss an das Datum des Charterendes.

Bitte senden Sie uns zeitgleich den Antrag auf Seite 31/32 per Post oder per Fax ein.

Die Garantieerklärung kann nur ausgestellt werden, wenn sowohl die Prämie als auch der Antrag bei der Hamburger Yacht-Versicherung eingegangen sind. Eine schriftliche Garantieerklärung zur Absicherung der Yachtcharterkaution senden wir Ihnen nach Prämien- und Antrags-eingang zu.

Die Prämienzahlung:

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Prämie den Überweisungsträger rechts. Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzahlung vornehmen können.

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen. Die Schreibmaschinenbeschriftung erfordert normale Schreibweise. Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN.

Bitte Kästchen beachten!

Für internationale Überweisungen nutzen

Sie bitte folgendes Konto:

Hamburger Yacht-Versicherung

BIC HASPDEHXXX

Konto DE43200505501042145530

Tipps zum Ausfüllen:

Betrag: Bitte aus der Tabelle auf Seite 27 die entsprechende Prämie auswählen und eintragen.

Skipper/Charterer: Bitte hier den Namen des Charterers eintragen.

Kaution: Bitte hier den Betrag der zu hinterlegenden Kautions eintragen.

Beginn: Gewünschter Start des Versicherungsschutzes (Beginn des Chartertörns).

Wohnort, Straße Charterer: Bitte hier Wohnort und Straße des Charterers eintragen.

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Wichtig



Antrag auf Seite 31/32 ausfüllen und per Post oder per Fax (040/36984911) abschicken!

Einzahlungsnachweis

Hinweise zur Prämienzahlung

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie ausschließlich diesen Überweisungsträger.

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Schreibmaschinenbeschriftung normale Schreibweise.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten! Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Skipper _____

Name _____

Straße _____

PLZ _____

Wohnort _____

Beginn _____

Wichtig : Bitte nur für die Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkautionen verwenden.

Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

Bankleitzahl

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

H A M B U R G E R Y A C H T - V E R S I C H E R U .

Konto-Nr. des Empfängers

1 0 4 2 1 4 5 5 3 0

Bankleitzahl

2 0 0 5 0 5 5 0

bei Kreditinstitut

H A M B U R G E R S P A R K A S S E

EUR

Betrag: Euro, Cent

Agentur- ID

A 4 9 7

Skipper/Charterer

Kaution

Reisebeginn (TTMMJJ)

Wohnort, Straße des Charterers

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Datum, Unterschrift



Einzahlungsnachweis

Damit Sie die Garantieerklärung erhalten, bitten wir vorab um Überweisung der jeweiligen Prämie auf unser Konto bei der Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) Kontonummer: 1042 145 530. Gleichzeitig senden Sie uns bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Seite 31/32 per Post oder Fax (040/36 98 49 11).

Empfänger:

Hamburger Yacht-Versicherung
für R+V Versicherung AG
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50 · Kto. 1042 145 530

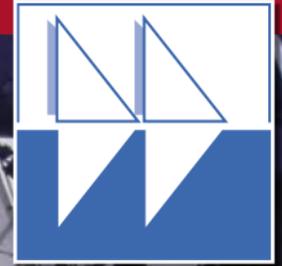
EURO

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlungsquittung

R+V **VERSICHERUNG**

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2
20457 Hamburg

Auftrag zur Ausstellung einer Garantie zur Absicherung von Yachtcharterkautionen



Sorglos Chartern.



Mein Auftrag zur Ausstellung einer Garantie zur Absicherung von Yachtcharterkautionen

Angaben zum Charterer

Name des Charterers

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

Mobiltelefon

Hiermit beantragt der Charterer auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Chartervertrages und der genannten Bedingungen und Inhalte eine Garantie für den Fall, dass der Vercharterer die Kaution ganz oder teilweise einbehält.



Ich habe die Prämie am _____ (Datum) auf das Konto der Hamburger Yacht-Versicherung überwiesen.

Ort, Datum, Unterschrift

Angaben zum Chartervertrag

Vercharterer

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

Charterbasis

Ort/Land

Vertrag vom

Vertragsnummer

Charterzeit von – bis

Yachttyp

Fahrtgebiet

EUR _____ EUR _____

Charterpreis _____ Kautionsbetrag (max. Garantieleistung)

Die Garantieurkunde wird Ihnen ausgestellt, sobald wir die Prämie erhalten und Sie uns diesen Antrag zugestellt haben. Die Garantie erlischt automatisch nach Ablauf eines Monats, beginnend im Anschluss an das Datum des Charterendes.

Antwort senden an:

Fax: 040 / 36 98 49 11

oder per Post an:

**Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2**

20457 Hamburg



Skipper-Insassenunfall-Versicherung



Unfälle an Bord und Bergungen, zum Beispiel per Hubschrauber, können teuer werden.

Unser besonderer Vorteil: Der Einschluss von Bergungskosten zum Beispiel bei Verdacht auf Schlaganfall und Herzinfarkt. In diesen Fällen leistet die Versicherung auch ohne das Vorliegen eines Unfalls.

Eingeschlossen sind zusätzlich unter anderem tauchtypische Gesundheitsschäden, auch ohne das Vorliegen eines Unfallrisikos und der medizinisch notwendige Rücktransport zum Heimatort.



Besondere Bedingungen für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 Fassung 2008, siehe www.schomacker.de) auf alle Unfälle, die die berechtigten Insassen erleiden.
Der Versicherungsschutz gilt beim Benutzen des Bootes sowie eines Beibootes, beim An- und Ablegen des Bootes sowie auf dem Anlegesteg.
2. Versichert sind alle berechtigten Bootsinsassen (Skipper und Crew, sofern nicht nur der Skipper versichert sein soll), unter Ausschluss von Personen, die beruflich mit der Wartung und Pflege des Bootes (Angestellte und entlohnte Bootsdienner) zu tun haben.
3. Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der z.Z. des Unfalls im Boot befindlichen Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der Versicherungssumme versichert. Sofern nur der Skipper versichert ist, steht die volle Versicherungssumme für diesen zur Verfügung.
4. Für Personen unter 18 Jahren gelten neben den AUB 88 die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen.
5. Es besteht gemäß § 2 I. (5) AUB 88 kein Versicherungsschutz bei Unfällen, die den Versicherten dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, oder wenn Skipper/Crew an Regatten teilnehmen.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Insassenunfall-Versicherung

6. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall, einen Herzinfarkt oder Schlaganfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:

- a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, wenn hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
 - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
 - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
7. Hat der Versicherte für Kosten nach 6. a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
 8. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von tauchtypischen Gesundheitsschäden in der Insassenunfall-Versicherung

9. Ergänzend zu § 1 III der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) bieten wir auch Versicherungsschutz für tauchtypische Gesundheitsschäden, wenn der Tauchgang vom Schiff oder Beiboot durchgeführt wurde, z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen sowie für Ertrinken bzw. Erstickungsstod unter Wasser, auch wenn kein Unfallereignis eingetreten ist.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung des

passiven Kriegsrisikos in der Unfallversicherung (BB Kriegsrisiko 92)

10. In Abänderung des § 2 I. (3) der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Unfälle, die dem Versicherten durch Kriegseignisse zustoßen, ohne dass er zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (Passives Kriegsrisiko).
Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten einer kriegführenden Partei zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht.
Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.
11. Von dem Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen:
 - a) Unfälle, wenn sich der Versicherte nach Ausbruch des Krieges oder Bürgerkrieges in das Kriegsgebiet begibt.
 - b) Unfälle, wenn sich der Versicherte wegen seiner Berufsausübung (z.B. Journalist, Kameramann) in Erwartung eines eventuellen Krieges oder Bürgerkrieges in das Krisengebiet begibt.
 - c) Unfälle durch ABC Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen).
 - d) Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen Weltmächten (China, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland, USA).
 - e) Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn der Staat, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, als kriegführende Partei beteiligt ist oder wenn die Kriegseignisse auf dem Gebiet dieses Staates

stattfinden.

12. Der Versicherungsschutz nach diesen Besonderen Bedingungen gilt jedoch maximal für die Dauer von 14 Tagen nach Mitternacht des Tages, an dem die Feindseligkeiten ausgebrochen sind.

Allgemeine Bestimmungen

13. Grundlage der genannten Leistungen ist jeweils der abgeschlossene Chartervertrag sowie die Crew-Liste, die die Daten des Törns, die Namen und Geburtsdaten des Skippers und der Crew beinhalten muss. Vor Beginn der Reise muss eine Crew-Liste beim Vercharterer hinterlegt werden.
14. Der Versicherungsnehmer muss die erforderliche behördliche Befugnis zum Führen der Yacht besitzen.
15. Der Geltungsbereich ist weltweit.
16. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Überweisungsträger genannten Beginndatum.
17. Schäden sind sofort zu melden.
18. Die vollständigen AUB 88 Fassung 2008 finden Sie im Internet unter www.schomacker.de. Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese auch gerne zu.



GENERALI
Versicherungen

Generali
Versicherung AG
in Vollmacht

Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88 Fassung 2008)

- §1 Der Versicherungsfall
- §2 Ausschlüsse
- §3 Nicht versicherbare Personen
- §3a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
- §4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Vertragliche Gestaltungsrechte
- §5 Beiträge, Fälligkeit und Verzug
- §6 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung, Wehrdienst
- §7 Die Leistungsarten
- §8 Einschränkung der Leistungen
- §9 Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles
- §10 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- §11 Fälligkeit der Leistungen
- §12 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen
- §13 Anzeigen und Willenserklärungen
- §14 Verjährung
- §15 Gerichtsstände

§1 Der Versicherungsfall

- I. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 7; aus dem Antrag und dem Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils vertraglich vereinbart sind.
- II. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- III. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von

außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

- IV. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 1. ein Gelenk verrenkt wird oder
 2. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§2 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- I. 1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
2. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
3. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des vierzehnten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich der Versicherte aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg

sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA. Bei Terroranschlägen, die außerhalb der Territorien von Krieg führenden Parteien ausgeführt werden, beruft sich der Versicherer nicht auf diesen Ausschluss. Unfälle durch innere Unruhen, wenn der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

4. Unfälle des Versicherten

- a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
 - b) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit;
 - c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
5. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
 6. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- II. 1. Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.
 2. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

3. Infektionen

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, gilt 2. Satz 2 entsprechend.

4. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

III. 1. Bauch- oder Unterleibsbrüche

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

2. Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1 III, die überwiegende Ursache ist.

IV. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

§3 Nicht versicherbare Personen

- I. Nicht versicherbar sind Personen, die auf Dauer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die in der



Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88 Fassung 2008)

- gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in die Pflegestufe II (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI in der Fassung vom 14.06.1996) eingestuft sind.
- II. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von I. nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.
- III. Der für nicht versicherbare Personen seit Vertragsabschluss bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtete Beitrag wird erstattet.
- §3a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss**
- I. 1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragsklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefährumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor der Vertragsannahme durch den Versicherer, Fragen im Sinne von Satz 1 stellt. Gefährerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
2. Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben dem Versicherungsnehmer für wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.
3. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- II. 1. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Der Versicherer muss sein Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats in Schriftform gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen. Dabei hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht, die sein Rücktrittsrecht begründet, erlangt.
2. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn
- a) der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat;
 - b) der Versicherungsnehmer im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
3. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- III. 1. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dabei hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt.
- Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erlangt hat.
2. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- IV. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.
- V. 1. Der Versicherer muss die nach den Ziffern II. bis IV. zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die ihn zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangt hat. Dabei sind die Umstände anzugeben auf die sich die Erklärung stützt. Innerhalb der Monatsfrist darf der Versicherer auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben.
2. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern II. bis IV. nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
3. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern II. bis IV. genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefährumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- VI. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- VII. Die Rechte des Versicherers nach den Ziffern II. bis IV. erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- §4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Vertragliche Gestaltungsrechte**
- I. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 5 I. zahlt.
- II. Der Vertrag kann beendet werden durch Kündigung in Schriftform eines der Vertragspartner.
- 1. zum Ablauf der vereinbarten Dauer. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr;
 - 2. zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres, wenn ein Vertrag für eine Dauer von mehr als drei Jahren vereinbart wurde. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten oder des jeweiligen folgenden Jahres dem Vertragspartner zugegangen sein;
 - 3. wenn der Versicherer eine Leistung nach § 7 erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerrücknahme, Anerkennung, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- III. Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt, zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
-

Wichtig

Die vollständigen Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88 Fassung 2008) können Sie unter: www.schomacker.de einsehen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese gern zu.

Versichert sind im Rahmen dieser Insassen-Unfallversicherung Unfälle des Skippers oder des Skippers und der Crew (laut Crewliste).

Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die gemeldeten Personen geteilt. Wenn nur der Skipper versichert gilt, steht ihm die volle Versicherungssumme zu. Diese Insassen-Unfallversicherung wird gemäß AUB 88 Fassung 2008 (siehe www.schomacker.de) und unseren Besonderen Bedingungen für die Skipper-Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen.

Mitversichert sind unter anderem im Rahmen des Vertrages:

- Unfälle bei der Benutzung des **Beibootes**.
- Die **Überführung** zum Heimatort nach Tod.
- Der medizinisch notwendige **Rücktransport** zum Heimatort.
- **Tauchtypische Gesundheitsschäden**, wie z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen sowie Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, auch wenn kein Unfallrisiko eingetreten ist.
- Mitversichert sind im Rahmen des Vertrages auch Unfälle, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von **Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen** betroffen wird.
- Bergungskosten auch für **Herzinfarkt bzw. Schlaganfall**. Es sind versichert: **Suchaktionen nach Unfallverletzten**, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht sowie **Seenot oder schwere Beschädigung** am Schiff.
- **Achtung:** Die Teilnahme an Regatten und die Beteiligung an Motorbootrennen sind nur gegen Zuschlag versicherbar.



Prämientabelle (einschließlich Gebühr und 19% Versicherungssteuer)

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem gewünschten Datum, frühestens jedoch nach Eingang der Prämie auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung. Er endet bei der Törndeckung mit dem Törnende, längstens jedoch nach vier Wochen. Bei der Jahresdeckung endet der Versicherungsschutz automatisch nach einem Jahr. Wünschen Sie eine automatische Verlängerung, bitte auf dem Überweisungsträger das Kästchen J/N ankreuzen (wird nichts eingetragen, gilt keine Verlängerung vereinbart). Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt dieses Angebot zusammen mit dem Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Überweisung).

Versicherungssummen			Prämien für Crew+Skipper-Deckung				Prämien nur für Skipper-Deckung			
Tod	Invalidität	Bergungskosten	Törndeckung (max. 4 Wochen)	Produkt Nummer	Jahres- deckung	Produkt Nummer	Törndeckung (max. 4 Wochen)	Produkt Nummer	Jahres- deckung	Produkt Nummer
€ 75.000,00	€ 150.000,00	€ 50.000,00	€ 22,00	CT 1	€ 49,00	CA 1	€ 21,00	ST 1	€ 48,00	SA 1
€ 150.000,00	€ 300.000,00	€ 50.000,00	€ 40,00	CT 2	€ 94,00	CA 2	€ 39,00	ST 2	€ 93,00	SA 2
€ 225.000,00	€ 450.000,00	€ 50.000,00	€ 58,00	CT 3	€ 141,00	CA 3	€ 57,00	ST 3	€ 140,00	SA 3
€ 300.000,00	€ 600.000,00	€ 50.000,00	€ 76,00	CT 4	€ 183,00	CA 4	€ 75,00	ST 4	€ 182,00	SA 4

Bitte verwenden Sie nachstehenden Überweisungsträger zum Abschluss der Versicherung. Bei Online-Überweisungen können oft nicht die vollständigen Daten übernommen werden. In diesem Fall senden Sie uns bitte ein Fax oder eine E-Mail mit den fehlenden Daten zu.

Für Überweisungen aus dem Ausland: IBAN DE07 20050550 1042216018 SWIFT: HASPDEHXXX

www.schomacker.de

Persönlich erreichen Sie uns unter Tel. 040/36 98 49-0.

Versicherungsnachweis

Hinweise zur Prämienzahlung

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie ausschließlich diesen Überweisungsträger.

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Schreibmaschinenbeschriftung normale Schreibweise.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten! Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzahlung vornehmen können.

Produktnummer:

Skipper:

Crew:

Wichtig : Bitte nur für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung verwenden.

Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

Bankleitzahl

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

H A M B U R G E R Y A C H T - V E R S I C H E R U .

Konto-Nr. des Empfängers

1 0 4 2 2 1 6 0 1 8

Bankleitzahl

2 0 0 5 0 5 5 0

bei Kreditinstitut

H A M B U R G E R S P A R K A S S E

EUR

Betrag: Euro, Cent

Agentur- ID

A 4 9 7

Produkt-Nr.

Charter-/Vers.-Beginn

PLZ, Wohnort (Skipper)

J/N

Straße, Hausnummer (Skipper)

Name (Skipper)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18



Datum, Unterschrift

Versicherungsnachweis

Hinweise zum Versicherungsschutz

Der Versicherungsnachweis ist nur zusammen mit dem Bankbeleg (Kontoauszug/quittierter Einzahlungsbeleg) über die Prämienzahlung gültig.

Im Schadenfall bitte diesen Versicherungsnachweis einreichen. Der Inhaber dieses Versicherungsnachweises ist im beantragten Umfang über die Hamburger Yacht-Versicherung versichert.

Empfänger:

Hamburger Yacht-Versicherung
für Generali Versicherung AG
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50 - Kt. 1042 216 018

EURO

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlungsquittung



GENERALI

Versicherungen

Generali
Versicherung AG
in Vollmacht

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof / Zippelhaus 2
20457 Hamburg

Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Skipper-Insassenunfall-Versicherung

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen in der vorgegebenen Reihenfolge zu übermitteln.

1. Identität des Versicherers

Name: Generali Versicherung AG

Anschrift: Adenauerweg 7, 81737 München

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz: München

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht München

HR B 7731

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Versicherung AG

Adenauerweg 7

81737 München

vertreten durch den Vorstand: Dr. Wilhelm Kittel (Vorsitzender), Dr. Ralf Kantak, Karl Pfister, Dr. Norbert Rollinger, Hans-Herbert Rospelczcz

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und

Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Generali Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

4. Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Garantiefonds

Entfällt, da für Schaden- und Unfallversicherer (siehe Ziffer 4) generell keine Garantiefonds eingerichtet sind.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Art und Umfang der Leistung:

Der Produkt- und Leistungsbeschreibung sowie den beiliegenden Bedingungen und der Prämientabelle können Sie nähere Informationen über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung entnehmen.

Fälligkeit der Leistung:

Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht.

Erfüllung der Leistung:

Sie zahlen im Versicherungsfall bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

6. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern.

Den Beitrag für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte der Prämientabelle.

7. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten

Entfällt, da alle Kosten in der Tabelle genannt sind.

8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Beiträge

Die unter Punkt 6 aufgeführten Prämien sind im Voraus für den genannten Zeitraum fällig. Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt.

9. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Ggf. Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Entfällt, da diese Risiken die Schaden- und Unfallversicherung (siehe Ziffer 4) betreffen.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages.

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Prämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht

Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Hinweise - Widerrufsrecht - auf Seite 44.

13. Laufzeit / Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Prämienlaufzeit ergibt sich aus dem in der Broschüre enthaltenen Prämientabelle bzw. dem Formular Überweisungsträger.

14. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Der Vertrag beginnt mit dem im Überweisungsträger genannten Termin (frühestens mit Zahlungseingang Ihrer Prämie auf unserem Konto). Er endet bei der Törndeckung mit dem Törende, längstens jedoch nach vier Wochen. Sofern Sie ein J in den Überweisungsträger gesetzt haben, verlängert sich der Vertrag bei Jahresdeckungen um ein weiteres Jahr (automatische Prolongation). Sie erhalten dann eine Folgeprämienrechnung. Ansonsten endet der Jahresvertrag automatisch nach einem Jahr. Bei Jahresverträgen mit Verlängerung (ein J im Überweisungsträger) verlängert sich der Vertrag automatisch, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)

- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)

Eine Kündigungsmöglichkeit aufgrund Risikofortfall ist nicht möglich, nur zum regulären Ablauf des Vertrages.

16. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik

Deutschland Anwendung.

18. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

19. Zugang des Versicherungsnehmers zur außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können sich bei Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Ziffer 4.) wenden. Außerdem ist das Unternehmen Mitglied im Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel: 01804/22 44 24 (0,24 Euro je Anruf), Fax: 01804/22 44 25, Email: beschwerde@versicherungsumbudsmann.de

Bei dieser Einrichtung können Sie innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht ein kostenloses, außergerichtliches Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

20. Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherung – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, richten.

Was tun im Schadenfall?



Schaden-Hotline **040 / 36 98 49 - 0**

Bitte beachten Sie in allen Schadenfällen:

Benachrichtigen Sie uns unverzüglich per Telefon, Telefax oder E-Mail nach Eintritt eines Schadenfalls. In jedem Fall sind Sie verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten, wir empfehlen daher, sich so zu verhalten, als wären Sie nicht versichert.

Damit wir im Schadenfall schnell helfen und die Regulierung unkompliziert vornehmen können, bitten wir um folgende Unterlagen, die Sie uns möglichst umgehend nach Eintritt des Schadenfalls zur Verfügung stellen sollten:

Für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung:

Bitte reichen Sie uns schnellstmöglich eine schriftliche Schadenschilderung mit den Unterschriften aller beteiligten Personen, die den Schadenfall beobachtet haben, ein. Bitte fordern Sie dazu unsere Schadenformulare an. Reichen Sie uns bitte außerdem einen Nachweis der Prämienzahlung ein (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

Erkennen Sie bitte keine Ansprüche von Dritten an, sondern fordern Sie von den Anspruchstellern immer eine begründete Erklärung.



Wichtige Informationen im Schadenfall

Für die Reiserücktrittskosten-Versicherung:

1. Kopie des Chartervertrags mit Bedingungen und Crewliste.
2. Eine unterschriebene Zahlungsanweisung, falls der Entschädigungsbetrag nicht an den Versicherungsnehmer ausgezahlt werden soll (ein Formular erhalten Sie von uns).
3. Arztbericht (bitte verwenden Sie den Fragebogen, den wir Ihnen im Schadenfall zur Verfügung stellen).
4. Eventuell eine Stornoabrechnung des Vercharterers.
5. Schriftliche Bestätigung des Skippers/ Versicherungsnehmers, dass für die ausgefallene Person kein Ersatz gefunden wurde oder eine schriftliche Bestätigung des Vercharterers, dass die Yacht nicht anderweitig verchartert werden konnte.
6. Beleg über bezahlten Charterpreis.
7. Eventuell Beleg über bezahlten Charteranteil.
8. Kontonummer und Bankverbindung.

9. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

Für die Insolvenz-Versicherung:

1. Kopie des Chartervertrages.
2. Nachweis über gerichtlich angeordnete Insolvenz.
3. Schriftliche Bestätigung des Vercharterers, das kein entsprechendes Charterschiff gestellt werden konnte.
4. Kontonummer und Bankverbindung
5. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).
6. Beleg über bezahlten Charterpreis.

Für die Garantieerklärung zur Absicherung von Charterkautionen:

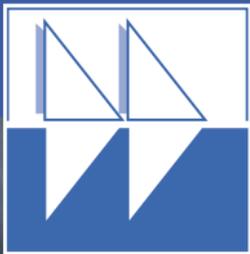
1. Garantieerklärung im Original.
2. Chartervertrag, Charterbedingungen und Crewliste in Kopie.
3. Beleg über die hinterlegte Kaution (Quittung im Original).
4. Beleg über den bezahlten Charterpreis.

5. Kopie des für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen Führerscheines.
6. Abrechnungsschreiben der Charterfirma über den einbehaltenen Betrag, aus dem hervorgehen muss, warum die Kaution einbehalten wurde. Bitte überprüfen Sie den Betrag und zeichnen Sie die korrekte Rechnungsstellung ab.
7. Mitteilung, wer als Skipper tätig war.
8. Ausführliche Schadenschilderung, die vom Skipper und allen Crewmitgliedern unterschrieben ist.
9. Kontonummer und Bankverbindung.
10. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

Für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung:

1. Schadenanzeige (erhalten Sie bei der Hamburger Yacht-Versicherung).
2. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).





Hamburger Yacht- Versicherung Schomacker

Allgemeine Hinweise

Versicherer für die Erweiterte Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Reiserücktrittskosten-Versicherung und die Insolvenz-Versicherung ist die Alte Leipziger Versicherung AG. Versicherer für die Absicherung von Charterkautionen ist die R+V Versicherung. Versicherer für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung ist die Generali Versicherung AG. Für die Skipper-Haftpflicht- und die Reiserücktrittskosten-/Insolvenz-Versicherung sowie für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung zeichnet die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH in Vollmacht.

Ein gesonderter Versicherungsschein für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die Insolvenz-Versicherung und die Skipper-Insassenunfall-Versicherung wird nicht ausgestellt.

Die besonderen Versicherungsbedingungen finden Sie in diesem Heft. Die Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB) und die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 Fassung 2008) stellen wir Ihnen auf Anfrage gern zur Verfügung bzw. finden Sie unter www.schomacker.de. Auf diesen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Bei allen Prämien handelt es sich um Bruttoprämien. Die maximale Laufzeit ist zu jedem Angebot genannt und beginnt mit dem angegebenen Datum, frühestens nach Eingang der Zahlung. Die Prämie richtet sich nach dem/den gewählten Angebot/en. Die Prämie ist bei Abschluss sofort fällig. Die Anschrift der Aufsichtsbehörde, an die Sie sich bei Beschwerden wenden können,

lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung (Zahlung) zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung, zur Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkautionen sowie zur Skipper-Insassenunfall-Versicherung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen, sofern der Antritt der Reise (Versicherungsbeginn) noch nicht erfolgt ist. Dieses gilt nicht für die Reiserücktrittskosten- und Insolvenz-Versicherung, da hier Versicherungsschutz ab sofort besteht. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung. Zur Wahrung der Widerrufs-

frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH**

Katharinenhof/Zippelhaus 2

20457 Hamburg

Tel. 040/36 98 49 - 0

Fax 040/36 98 49 - 11

www.schomacker.de

info@schomacker.de



Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 VersVermV

Unser Unternehmen, die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, ist seit 1997, als Rechtsnachfolger der Firma Hamburger Yacht-Versicherungs-Vermittlung Erich Schomacker Versicherungsmakler, auf die Vermittlung und Betreuung von Versicherungen im Bereich des Privatkundengeschäftes und der mittelständischen Wirtschaft spezialisiert. Mit unseren hoch

qualifizierten Mitarbeitern betreuen wir Kunden in Deutschland und dem europäischen Wirtschaftsraum. Unser Schwerpunkt liegt im Bereich der Yacht- und Charterversicherungen sowie bei speziellen Deckungskonzepten im Bereich Wassersport. Wir sind Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V.

Hamburg, VDVM, dessen Qualitätsanforderungen deutlich über den Zulassungsvoraussetzungen für Versicherungsmakler nach der Gewerbeordnung und der Versicherungsvermittlungsordnung liegen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sind wir gehalten, Ihnen nachfolgende Informationen zu übermitteln:

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof / Zippelhaus 2
D-20457 Hamburg
Geschäftsführer: Volker Reichelt
AG Hamburg HRB 65561
Tel. 0049 40 369849 0
Fax 0049 40 369849 11
info@schomacker.de

Die Eintragung im Vermittlerregister ist als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO unter der Registrierungsnummer D-H0SF-QZKO0-04 erfolgt.

Die zuständige Erlaubnisbehörde ist die IHK Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

Tel. 040-36138 138
Fax 040-36138 401
Email: service@hk24.de.

Nach Eintragung kann diese im Vermittlerregister wie folgt überprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel. 0180-500 585 0 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, mit abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen), www.vermittlerregister.info.

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital unseres Unternehmens.

Folgende Schlichtungsstellen können zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 12
10052 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.



Vertragsparteien/Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt den Makler Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg ausschließlich mit der Vermittlung und Betreuung der beantragten Versicherungen gemäß dieser Broschüre.

Eine weitergehende umfangreiche Bedarfsermittlung und Beratung in anderen Versicherungssparten erfolgt ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Maklervertrages, den wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung stellen.

Marktuntersuchung

Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei den vermittelten Versicherungsverträgen um besondere Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen handelt. Diese Deckungen wurden speziell für den Chartermarkt entwickelt. Sie sind in Bezug auf die Wünsche und Bedürfnisse der Charterer optimiert.

Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat hierbei nicht auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung im jeweiligen Einzelfall. Die Deckungskonzepte und Rahmenvereinbar-

ungen sind vom Makler vor dem Hintergrund eines ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnisses, einer ausreichenden Regulierungserfahrung, guter Servicequalität sowie einer entsprechenden finanziellen Stärke der Versicherer konzipiert und werden vom Makler regelmäßig überprüft.

Haftung

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten aus diesem Auftrag ist auf 2 Mio. Euro je Schadenfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vor.

Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch fünf Jahre nach Beendigung der auf Basis dieses Maklereinzelauftrages abgeschlossenen Verträge.

Datenschutzklausel

Der Kunde willigt ein, dass seine Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.

Der Kunde willigt ein, dass Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.

Maklervollmacht

Der Makler ist bevollmächtigt, Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen, Erklärungen zu diesen Verträgen abzugeben oder entgegen zu nehmen, bei der Schadenabwicklung mitzuwirken und Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabwicklungen entgegen zu nehmen.

Impressum

Herausgeber:

Hamburger Yacht-Versicherung
Katharinenhof / Zippelhaus 2
20457 Hamburg
info@schomacker.de
www.schomacker.de

Bildnachweis:

fotolia, A.Peiser, pixilio, Hamburger Yacht-Versicherung, A. Medicus, medien&mehr.

Gestaltung und Satz:

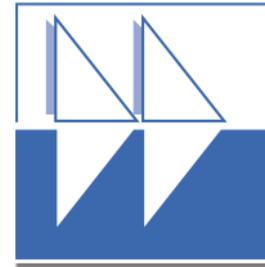
medien&mehr



Wir wollen, dass Sie gut ankommen!



Versicherungen für Schiff und Crew



**Hamburger
Yacht-Versicherung
Schomacker**

Katharinenhof/Zippelhaus 2
20457 Hamburg
Tel. 040/36 98 49 - 0
Fax 040/36 98 49 - 11
www.schomacker.de
info@schomacker.de